

**Nr. 46****Buchholz gegen Deutschland**

Urteil vom 6. Mai 1981 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei die französische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 42.

**Beschwerde Nr. 7759/77**, eingelegt am 18. Dezember 1976; am 3. Oktober 1980 von der deutschen Regierung vor den EGMR gebracht.

**EMRK:** „Angemessene“ Verfahrensdauer, Art. 6 Abs. 1, hier: arbeitsgerichtliches Verfahren.

**Innerstaatliches Recht:** Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund, § 626 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB); sozial ungerechtfertigte Kündigung, § 1 Kündigungsschutzgesetz i.d.F. vom 25.8.1969.

**Ergebnis:** Keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1.

**Sondervoten:** Keine.

**Zum Verfahren:** (Ziff. 1-11).

*Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung* am 27. Januar 1981 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

*für die Regierung:* I. Maier, Ministerialdirigentin im Bundesministerium der Justiz, Verfahrensbevollmächtigte, unterstützt durch: H. Stöcker, Regierungsdirektor im Bundesministerium der Justiz, M. Lorenz, Regierungsdirektor im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, H. Wegener, Oberregierungsrat beim Amt für Arbeit und Sozialordnung der Freien und Hansestadt Hamburg, Berater;

*für die Kommission:* Gaukur Jörundsson, Delegierter, Rechtsanwalt K. Sojka, Anwalt des Bf. vor der Kommission, zur Unterstützung der Delegierten gem. Art. 29 Abs. 1 VerFO-EGMR.

*Zum abschließenden Bericht der Kommission* (Art. 31 EMRK) s.u. Ziff. 42.

**Sachverhalt:**

(Übersetzung)\*

**12.** Der Bf. Buchholz ist 1918 geboren und wohnt in Hamburg. Seit Februar 1949 arbeitete er in dem Unternehmen für chemische Reinigung J.H. Dependdorf KG: bis Ende 1963 hauptsächlich als Kraftfahrer, danach vorwiegend als Kontrolleur von Filialen. Am 28. Juni 1974 wurde ihm infolge von Rationalisierungsmaßnahmen mit Wirkung zum 31. Dezember 1974 gekündigt.

Der Bf. rief gegen die Rechtmäßigkeit der Kündigung die zuständigen Gerichte an. Er macht geltend, dass diese Gerichte nicht innerhalb der „angemessenen Frist“ entschieden haben, deren Beachtung Art. 6 Abs. 1 der Konvention verlangt.

*1. Verfahren vor den Arbeitsgerichten**a) Arbeitsgericht Hamburg*

**13.** Der Bf. erhob am 10. Juli 1974 vor dem Arbeitsgericht Hamburg Klage mit der Behauptung, seine Kündigung sei „sozial ungerechtfertigt“ i.S.v. § 1 Kündigungsschutzgesetz. Die Gegenpartei („die Beklagte“) erwiderte darauf

\* Anm. d. Hrsg.: Auf der Grundlage einer Übersetzung der Kanzlei des EGMR.

am 25. Juli, einen Tag vor Ablauf der ihr dafür vom Arbeitsgericht gesetzten Frist.

**14.** Im ersten Verhandlungstermin am 16. August überreichte der Anwalt des Bf. einen neuen Schriftsatz. Das Arbeitsgericht gab daraufhin einem Antrag der Beklagten statt, ihr eine Frist zur Erwidерung einzuräumen, und vertagte das Verfahren auf den 4. Oktober.

**15.** Auf Anordnung des Gerichts legte die Beklagte in ihrer schriftsätzlichen Erwidерung vom 22. August 1974 die Gründe für die angefochtene Kündigung im Einzelnen dar; sie beschrieb ferner die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und erläuterte die getroffenen Rationalisierungsmaßnahmen.

Seiner Erwidерung vom 19. September fügte der Anwalt des Bf. eine von seinem Mandanten verfasste Aufzeichnung bei. Darin warf der Bf. den Verantwortlichen der Firma Dependorf KG vor, „die von Robert Dependorf solide verdienten Millionen Geschäfts- und Privatvermögen fahrlässig verschwenden“, sich „persönlich aber so abgesichert zu haben, dass es diese Leute schon gar nicht mehr interessiert, ob die Firma Dependorf noch weiter in die roten Zahlen kommt“.

Diese Behauptungen veranlassten die Beklagte, dem Bf. am 30. September zwei weitere Kündigungen zugehen zu lassen: eine außerordentliche Kündigung mit sofortiger Wirkung und hilfsweise oder vorsorglich eine ordentliche Kündigung mit Wirkung ab 31. März 1975. Die außerordentliche Kündigung war auf § 626 BGB gestützt, wonach ein „wichtiger Grund“ für eine solche Kündigung vorliegen und eine Zweiwochenfrist eingehalten werden muss, die mit dem Zeitpunkt beginnt, in dem der Arbeitgeber von den Tatsachen Kenntnis erlangt hat, die nach seiner Auffassung einen wichtigen Grund darstellen.

Am 2. Oktober übermittelte der Anwalt des Bf. zwei weitere Schriftsätze vom 1. und 2. Oktober. Dem Schriftsatz vom 1. Oktober war eine Ablichtung des Schreibens der Beklagten vom 30. September beigelegt. Mit dem Schriftsatz vom 2. Oktober erweiterte der Bf. seine Klage auf die beiden Kündigungen vom 30. September.

**16.** Am 4. Oktober 1974 vertagte das Gericht das Verfahren auf den 25. Oktober, weil der Anwalt der Beklagten die letzten Schriftsätze des Bf. erst im Termin erhalten hatte.

Am 14. Oktober überreichte der Anwalt des Bf. einen weiteren Schriftsatz.

In der mündlichen Verhandlung am 25. Oktober unterbreitete das Arbeitsgericht im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften einen Vorschlag zur gütlichen Einigung, der jedoch nicht angenommen wurde.

**17.** Nach Anhörung der Schlussanträge der Parteien erließ das Gericht am 8. Januar 1975 das Urteil. Es entschied, dass weder die Kündigung vom 28. Juni noch die außerordentliche Kündigung vom 30. September 1974 das Arbeitsverhältnis des Bf. beendet hätten. Die Kündigung vom 28. Juni 1974 sei i.S.v. § 1 Kündigungsschutzgesetz „sozial ungerechtfertigt“; der Kündigung vom 30. September 1974 fehle es an einem „wichtigen Grund“, den § 626 BGB zur Gültigkeit der Kündigung voraussetze. Das Gericht wies ferner einen von der Beklagten hilfsweise gestellten Antrag auf Auflösung des Ar-

beitsverhältnisses nach § 7 Kündigungsschutzgesetz zurück. Es verurteilte die Beklagte, dem Bf. 5.700,- DM [ca. 2.914,- Euro]\* rückständiges Gehalt zu zahlen, wies jedoch die Klage hinsichtlich der künftigen Gehaltszahlungen ab.

Das Urteil wurde den Parteien am 25. Februar 1975 zugestellt.

*b) Landesarbeitsgericht Hamburg*

**18.** Die Beklagte legte am 13. März 1975 beim Landesarbeitsgericht Hamburg Berufung ein. Sie trug vor, dass die vom Bf. erhobenen Anschuldigungen einen „wichtigen Grund“ darstellten, der die außerordentliche Kündigung vom 30. September 1974 rechtfertige; auch die ordentlichen Kündigungen vom 28. Juni und vom 30. September 1974 seien gültig; die Kündigung vom 28. Juni sei wegen dringender Erfordernisse im Zusammenhang mit der Geschäftsentwicklung des Unternehmens „sozial gerechtfertigt“. Sie beantragte, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen, hilfsweise das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis aufzulösen.

Der Bf. seinerseits legte am 25. März Anschlussberufung ein, mit der er die Zahlung des rückständigen Gehalts für die ersten drei Monate des Jahres 1975 verlangte.

**19.** Die Parteien reichten sodann Schriftsätze vom 2. April und 15. Mai (Beklagte) und vom 22. April 1975 (Bf.) ein. Der Bf. hielt seine Anschuldigungen gegen die Verantwortlichen des Unternehmens aufrecht und beantragte zum Beweis für deren Richtigkeit die Einholung eines Sachverständigengutachtens.

**20.** Im Verlauf dieses schriftlichen Verfahrens hatten der Bf. und die Beklagte beantragt, das Gericht möge während bestimmter Zeitabschnitte keine mündliche Verhandlung anberaumen, nämlich nicht vom 25. Mai bis 5. Juni (so der Bf.) und ferner nicht vom 11. April bis 2. Mai und vom 6. bis 11. Juni (so die Beklagte).

**21.** Unter Berücksichtigung dieser Anträge beschloss das Landesarbeitsgericht am 16. Mai 1975, die mündliche Verhandlung auf den 22. Juli anzusetzen. In diesem Termin ging das Gericht insbesondere den genauen Umständen nach, unter denen die Anschuldigungen des Bf., die dem Schriftsatz seines Anwalts vom 19. September 1974 beigefügt waren (s.o. Ziff. 15), zu den Akten gelangt waren. Auf die Frage, ob er diese Anschuldigungen in den Prozess habe einführen wollen, erklärte der Bf., er habe die Beurteilung seinem Anwalt selbst überlassen. Das Landesarbeitsgericht warf ferner die Frage einer etwaigen Verwendung des Bf. an einem anderen Arbeitsplatz auf und gab der Beklagten auf, innerhalb eines Monats eine Aufstellung ihres kaufmännischen Personalbestandes vorzulegen, wobei für jede Stelle angegeben werden sollte, ob sie mit dem Bf. besetzt werden könne und, wo dies verneint werde, welche Gründe entgegenstünden.

Dem Bf. wurde eine Erwidierungsfrist von einem Monat eingeräumt.

---

\* Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 1,95583 DM) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

**22.** Die Beklagte legte die Aufstellung mit Erläuterungen am 31. Juli vor. Am 6. August erwiderte sie sodann auf einen Schriftsatz des Bf. vom 16. Juli, welcher der Beklagten nach der mündlichen Verhandlung vom 22. Juli 1975 übermittelt worden war.

Am 20. August 1975 unterbreitete der Bf. einen Vergleichsvorschlag, den die Beklagte jedoch am 19. September ablehnte. Mit Schreiben vom 3. Oktober übersandte der Anwalt des Bf. eine Stellungnahme seines Mandanten vom 28. September und bat das Gericht um Anberaumung eines zeitnahen Termins zur mündlichen Verhandlung, womit er einen schon am 18. September, einen Tag vor Ablehnung des Vergleichsvorschlags durch die Beklagte, gestellten Antrag wiederholte. Insbesondere wies der Anwalt des Bf. darauf hin, dass „der unverhältnismäßig lange Schwebezustand“ für seinen Mandanten „physisch und psychisch unerträglich geworden ist“.

Am 9. Oktober beschloss das Landesarbeitsgericht, eine mündliche Verhandlung auf den 19. März 1976 anzusetzen, und übermittelte der Beklagten den vorgenannten Schriftsatz vom 3. Oktober 1975.

**23.** Am 12. November 1975 wandte sich der Anwalt des Bf. mit einer Petition an die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, mit der er geeignete Maßnahmen verlangte, um das Verfahren vor den Arbeitsgerichten zu beschleunigen.

Offensichtlich im Zusammenhang mit diesem Vorstoß und infolge der Vermehrung der Zahl der Richter (s.u. Ziff. 39) konnte das Landesarbeitsgericht Anfang 1976 eine Sechste Kammer einrichten, an die fast die Hälfte der bei der Dritten Kammer anhängigen Verfahren überwiesen wurde. Der Prozess des Bf. blieb jedoch bei der Dritten Kammer anhängig.

Die Bürgerschaft antwortete dem Bf. am 5. März 1976, dass die Behörden unverzüglich Maßnahmen zur Entlastung der Arbeitsgerichte eingeleitet hätten.

**24.** In der mündlichen Verhandlung vom 19. Mai 1976 wurde über die Sach- und Rechtslage streitig verhandelt. Am Ende der Sitzung legte das Gericht in einer Verfügung die verschiedenen Streitpunkte und ihre ihnen vom Gericht beigemessene mögliche Erheblichkeit dar und machte folgenden Vorschlag zur gütlichen Einigung; Das Arbeitsverhältnis wird mit dem 31. Dezember 1974 als gelöst angesehen, und die Beklagte zahlt dem Bf. eine Abfindung von 34.200,- DM [ca. 17.486,- Euro].

Das Gericht räumte den Parteien eine Frist zur Stellungnahme bis 30. April ein.

**25.** Die Beklagte lehnte mit Schriftsatz vom 7. April den Vorschlag zur gütlichen Einigung ab; sie erinnerte an die „unstreitige“ Tatsache, dass beide Kündigungen vom 30. September 1974 dem Bf. zu diesem Zeitpunkt zugegangen seien.

Der Anwalt des Bf. seinerseits erklärte mit Schriftsatz vom 8. April, in dem er dem Landesarbeitsgericht zunächst seine Anerkennung für die „gründliche und umsichtige Bearbeitung der Angelegenheit“ bekundete, er stimme der vorgeschlagenen Lösung nicht zu; er könne eine solche Lösung nur akzeptieren, wenn das Arbeitsverhältnis als zum 31. Dezember 1975 aufgelöst angesehen werde.

Des Weiteren gab er am 28. April 1976 eine kurze Stellungnahme zu dem vorgenannten Schriftsatz vom 7. April ab. Er bestritt die Behauptungen der Beklagten, „soweit sie vom diesseitigen Sachvortrag abweichen“, ohne jedoch auf die Frage des Zugangs der beiden Kündigungen vom 30. September 1974 näher einzugehen. Er teilte ferner mit, dass er vom 30. Mai bis 18. Juni ortsabwesend sein werde, und bat das Landesarbeitsgericht, einen Verhandlungstermin für Mai anzusetzen.

Am 3. Mai setzte das Gericht den Verhandlungstermin auf den 27. August fest und unterrichtete die Parteien davon am 1. Juni.

**26.** In der mündlichen Verhandlung am 27. August 1976 gab der Bf. vor, die beiden Kündigungen vom 30. September 1974 nicht am selben Tag erhalten zu haben, und beantragte, seine Frau zu diesem Punkt, der für die Anwendung des § 626 BGB (s.o. Ziff. 15) rechtserheblich war, zu vernehmen. Das Gericht gab dem Antrag statt. Frau Buchholz, die im Saal anwesend war, bestätigte die Angaben ihres Mannes: sie sagte aus, die Kündigungen seien zwischen dem 5. und 7. Oktober zugegangen.

Die Beklagte bestritt diese Zeugenaussage und benannte zum Gegenbeweis ihrerseits vier Zeugen. Der Bf. wandte sich gegen diesen Antrag, weil er zur Prozessverschleppung führe. Das Gericht beschloss jedoch, am 11. Januar 1977 den Bf., den Geschäftsführer der Firma Dependorf KG und die vier von der Beklagten benannten Zeugen zu vernehmen. Es ersuchte gleichzeitig den Bf., der das Armenrecht für die Berufungsinstanz beantragt hatte, das erforderliche Armutszeugnis beizubringen.

**27.** Dieses Zeugnis wurde mit Schreiben des Anwalts des Bf. vom 28. August vorgelegt. Dementsprechend gewährte das Gericht am 29. September dem Bf. das Armenrecht zur Verteidigung gegen den Berufungsantrag; hinsichtlich seiner Anschlussberufung (s.u. Ziff. 31) blieb die Entscheidung vorbehalten.

**28.** Zuvor, und zwar am 21. September 1976, hatte der Bf. die vorgenannte Entscheidung vom 27. August beim Bundesverfassungsgericht angegriffen. Unter Hinweis auf die Dauer des Verfahrens und unter Berufung auf die Art. 2, 3, 12 und 20 des Grundgesetzes sowie auf Art. 6 der Konvention hatte er beim BVerfG beantragt, dem Landesarbeitsgericht aufzugeben, die Prüfung des Falles umgehend abzuschließen.

Die Akten wurden dem BVerfG übersandt. Dieses entschied in der Besetzung eines Ausschusses von drei Richtern (§ 93 a BVerfGG) am 2. November. Es lehnte die Annahme der Verfassungsbeschwerde ab, weil sie, ihre Zulässigkeit unterstellt, keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe, da die Akten nichts dafür hergäben, dass das Landesarbeitsgericht den Prozess verzögerlich bearbeitet habe. Angesichts des sehr kompliziert liegenden Sachverhalts sei die Verfahrensdauer in erster Linie darauf zurückzuführen, dass der Bf. seinen Sachvortrag und die Beweisanträge laufend ergänzt habe.

**29.** Der Vorsitzende Richter der Dritten Kammer des Landesarbeitsgerichts, bei der der Prozess des Bf. anhängig war, trat am 19. November in den Ruhestand.

**30.** Am 11. Januar 1977 vernahm das Landesarbeitsgericht vier Zeugen über den Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungen. Es behielt sich vor, am 28. Januar

darüber zu entscheiden, ob ein weiterer von der Beklagten benannter Zeuge sowie der Geschäftsführer der Firma Dependorf KG, Herr Lentfer, trotz des Widerspruchs seitens des Anwalts des Bf. vernommen werden solle.

**31.** Am 28. Januar gewährte das Gericht dem Bf. das Armenrecht für seine Anschlussberufung (s.o. Ziff. 27) und ordnete die Vernehmung des Geschäftsführers Lentfer für den 22. März an.

Mit Schreiben vom 31. Januar bat der Anwalt der Beklagten unter Hinweis auf eine bestehende Verhinderung, die Vernehmung des Geschäftsführers Lentfer zu verschieben, wobei er näher darlegte, dass sowohl er selbst als auch jener vom 15. April bis zum 4. Mai in Urlaub seien. Das Landesarbeitsgericht gab dem am 2. Februar statt und verlegte den Vernehmungstermin auf den 6. Mai.

Der Bf. beanstandete diese Entscheidung mit Schreiben vom 5. Februar an den Sekretär der Kommission, nachdem er am 18. Dezember 1976 Individualbeschwerde erhoben hatte. Es gibt jedoch, wie die Regierung vorträgt, in den Akten keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Bf. auch beim Landesarbeitsgericht der Terminverschiebung widersprochen hätte.

**32.** Am 6. Mai erklärten die Vertreter beider Parteien, dass der Bf. die beiden umstrittenen Kündigungen tatsächlich am 30. September 1974 erhalten habe.

Am 13. Mai verfügte das Landesarbeitsgericht die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage, ob die Anschuldigungen des Bf. gegen die Verantwortlichen der Firma Dependorf KG begründet seien (s.o. Ziff. 15). Die Handelskammer Hamburg benannte auf Ersuchen am 14. Juni einen Sachverständigen; nach Anhörung der Parteien beauftragte das Gericht den Sachverständigen am 30. Juni.

Das Sachverständigengutachten ging am 2. Dezember 1977 bei Gericht ein. Das Gericht teilte das Gutachten dem Bf. und der Beklagten mit der Aufforderung mit, hierzu bis zum 5. Januar 1978 Stellung zu nehmen.

**33.** Eine letzte mündliche Verhandlung fand am 3. Februar statt. Nachdem die Parteien ihre Schlussanträge gestellt hatten, erließ das Gericht das Urteil. Es gab der Berufung der Beklagten statt und wies die Anschlussberufung des Bf. zurück. Dem Bf. wurden die Kosten auferlegt.

Das Gericht stellte die Gültigkeit der außerordentlichen Kündigung vom 30. September 1974 fest: Die Anschuldigungen des Bf. stellten einen wichtigen Grund i.S.v. § 626 Abs. 1 BGB dar, und die Kündigung sei dem Bf. innerhalb der Zweiwochenfrist des Absatzes 2 zugestellt worden. Aus den sehr gründlichen und überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen ergäbe sich, dass die Anschuldigungen des Bf. haltlos waren; sie seien nicht nur äußerst ehrenrührig, sondern zur Verteidigung gegen die ordentliche Kündigung vom 28. Juni 1974 (s.o. Ziff. 15) auch ungeeignet und völlig unnötig gewesen.

Das Urteil wurde den Parteien am 5. April zugestellt.

### *c) Bundesarbeitsgericht*

**34.** Um Revision einlegen zu können, stellte der Bf. am 13. April 1978 einen auf den 8. April datierten Antrag auf Armenrecht beim Bundesarbeitsgericht. Dem Antrag wurde am 12. September stattgegeben.

Am 20. September beantragte der Bf. wegen der abgelaufenen Revisionsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; dem entsprach das Bundesarbeitsgericht am 10. Oktober.

Die bereits am 22. September eingelegte Revision wurde der Beklagten mitgeteilt, die am 29. Dezember erwiderte.

**35.** Am 26. April 1979 machte das Bundesarbeitsgericht nach Anhörung der Parteien einen Vorschlag zur gütlichen Einigung, wonach das Arbeitsverhältnis als mit dem 31. Dezember 1974 beendet angesehen werden sollte und die Beklagte dem Bf. eine Abfindung von 24.000,- DM [ca. 12.271,- Euro] zusätzlich zu den 5.700,- DM [ca. 2.914,- Euro] zahlen sollte, die als rückständiges Gehalt nach dem Urteil des Arbeitsgerichts bereits gezahlt worden waren.

Der Vorschlag wurde von der Beklagten abgelehnt. Mit Urteil vom selben Tag wies das Bundesarbeitsgericht die Revision als unbegründet zurück.

### *2. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG)*

**36.** Am 10. Mai 1979 griff der Bf. diese Entscheidung vor dem BVerfG an, wobei er die Verletzung mehrerer Grundrechte behauptete. Er beschwerte sich über die Dauer des Verfahrens vor den Arbeitsgerichten; diese habe für die angegriffene Entscheidung den Ausschlag gegeben. Er warf dem Bundesarbeitsgericht im Übrigen vor, einen Prozess beendet zu haben, „der unter normalen Umständen noch gar nicht hätte sein Ende finden dürfen“. Angesichts der bei der Kommission anhängigen Beschwerde habe das Bundesarbeitsgericht „ganz offenbar die Konventionsverletzung nicht noch deutlicher machen (...) und die Länge des Arbeitsprozesses fortsetzen (wollen)“. Das angegriffene Urteil, so das weitere Vorbringen des Bf., sei sachlich unhaltbar und bedeute eine nicht hinnehmbare innerstaatliche Sanktion, durch die er für die Anrufung der Kommission gemäßregelt werden solle.

Am 19. Juli beschloss das BVerfG, die Verfassungsbeschwerde wegen Unzulässigkeit nicht zur Entscheidung anzunehmen: Der Bf. habe die Möglichkeit einer Verletzung seiner Grundrechte nicht hinreichend deutlich gemacht. Insbesondere lasse sich aus der von ihm beanstandeten Dauer des Verfahrens nicht herleiten, dass das Ergebnis des Verfahrens gegen eines dieser Grundrechte verstoße. Dieses gelte auch für seine Behauptung, das angegriffene Urteil sei „sachlich unhaltbar“.

Wie im Jahre 1976 (s.o. Ziff. 28) entschied das BVerfG als Ausschuss von drei Richtern.

### *3. Die Lage des Beschwerdeführers nach seiner Kündigung*

**37.** Nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis bezog der Bf. während eines Jahres ein wöchentliches Arbeitslosengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz, und zwar 202,20 DM [ca. 103,- Euro] vom 9. Oktober bis 31. Dezember 1974, 228,- DM [ca. 117,- Euro] vom 1. Januar bis 30. September 1975 und 250,80 DM [ca. 128,- Euro] bis zum 7. Oktober 1975. Wegen des Einkommens seiner Ehefrau versagte ihm das Arbeitsamt Hamburg am 23. Dezember 1975 die anschließende Gewährung von Arbeitslosenhilfe. Seit dem 1. August 1978 bezieht der Bf. eine Sozialversicherungsrente, deren ursprüng-

licher Betrag von 1.462,- DM [ca. 747,- Euro] monatlich regelmäßig der Wirtschaftsentwicklung angepasst worden ist.

**38.** Der Regierung zufolge hat das Arbeitsamt Hamburg seit Oktober 1974 – allerdings vergeblich – versucht, für den Bf. eine andere Arbeitsstelle zu finden, wobei den möglichen Arbeitgebern auch finanzielle Hilfen angeboten worden sind.

#### *4. Der Geschäftsanfall bei den Landesarbeitsgerichten von 1974 bis 1976*

**39.** Als Folge einer wirtschaftlichen Rezession in der Bundesrepublik Deutschland wies der Geschäftsanfall bei den Landesarbeitsgerichten von 1974 bis 1976 eine erhebliche Zunahme auf. Nach den Statistiken, die die Regierung auf Anforderung des Gerichtshofs vorgelegt hat, stieg die Zahl der Berufungen gegen Urteile der Arbeitsgerichte, jeweils bezogen auf das Vorjahr, um 23,1 % im Jahre 1974, um 20,8 % im Jahre 1975 und um 9,7 % im Jahre 1976. Um dieser Lage zu begegnen, haben die zuständigen Behörden die Zahl der Richterstellen 1974 um 9,6 %, 1975 um 12,5 % und 1976 um 11,1 % erhöht. Bei der Anzahl der erledigten Sachen ergab sich ein Zuwachs von 17,3 % im Jahre 1974, von 27,5 % im Jahre 1975 und von 13,4 % im Jahre 1976.

Was insbesondere das Hamburger Landesarbeitsgericht anbelangt, so wurden 1974 689 Berufungen, 1975 758 Berufungen, 1976 786 Berufungen und 756 Berufungen im Jahre 1977 gezählt; das Landesarbeitsgericht hat davon 716 im Jahre 1974, 700 im Jahre 1975, 798 im Jahre 1976 und 788 im Jahre 1977 erledigt. Die durchschnittliche Verfahrensdauer erhöhte sich von 2,88 Monaten im Jahre 1974 auf 3,2 im Jahre 1975 und sank dann 1976 auf 2,98, 1977 auf 2,79 und 1978 auf 2,53 Monate. Insoweit befand sich das Hamburger Landesarbeitsgericht in einer besseren Lage als die entsprechenden Gerichte der anderen Bundesländer, bei denen man jedoch ebenfalls eine Verringerung der durchschnittlichen Verfahrensdauer festgestellt hat. Eine Überprüfung der 255 Verfahren, welche die Dritte Kammer, die mit dem vorliegenden Fall befasst war, in den Jahren 1975 und 1976 erledigt hat, hat nach Darstellung der Regierung ergeben, dass davon 163 Verfahren nach einer mündlichen Verhandlung, 59 nach zwei mündlichen Verhandlungen, 23 nach drei und 10 nach vier bis sechs mündlichen Verhandlungen erledigt wurden.

**40.** Angesichts des Geschäftsüberhangs der Arbeitsgerichte in den siebziger Jahren brachte die Regierung 1978 bei den gesetzgebenden Körperschaften einen Gesetzentwurf ein, mit dem u.a. das Verfahren vor diesen Gerichten beschleunigt werden sollte. Das daraus hervorgegangene Gesetz trat am 1. Juli 1979 in Kraft.

#### *Verfahren vor der Kommission*

**41.** In seiner Individualbeschwerde vom 18. Dezember 1976 (Nr. 7759/77) beanstandete der Bf. vor der Kommission die Dauer des Verfahrens vor den deutschen Gerichten und rügte eine Verletzung der Art. 6 Abs. 1 und 8 der Konvention. Während der Prüfung der Begründetheit seiner Beschwerdepunkte hat er sich auch auf die Art. 3 und 12 berufen.



**42.** Am 7. Dezember 1977 hat die Kommission die Beschwerde für zulässig erklärt.

In ihrem Bericht vom 14. Mai 1980 vertritt sie die Auffassung, dass den Erfordernissen des Art. 6 Abs. 1 nicht genügt worden sei (sieben Stimmen gegen fünf), dass jedoch unter dem Blickwinkel der Art. 3, 8 und 12 keine Probleme bestünden.

*Beim Gerichtshof gestellter Antrag*

**43.** In der mündlichen Verhandlung am 27. Januar 1981 hat die Regierung folgenden, in ihrem Schriftsatz vom 5. Dezember 1980 angekündigten Antrag gestellt:

„Ich stelle den Antrag auf Feststellung, dass die Konvention im vorliegenden Fall nicht verletzt worden ist.“

**Entscheidungsgründe:**

**44.** Der Bf. rügt die Dauer des Verfahrens, das er vor den deutschen Gerichten geführt hat. Er beruft sich auf Art. 6 Abs. 1, Art. 8, 3 und 12 der Konvention.

*1. Zur behaupteten Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention*

**45.** Die Kommission kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vorliegt, der wie folgt lautet: [Text s.u. S. 631].

Die Regierung teilt diese Auffassung nicht.

**46.** Ein Punkt stand außer Diskussion und der Gerichtshof fasst ihn als unstrittig auf: Der „Anspruch“, den der Bf. erhoben hatte, war ein „zivilrechtlicher Anspruch“ i.S.v. Art. 6 Abs. 1. Es ist sonach allein darüber zu entscheiden, ob die „angemessene Frist“ überschritten worden ist.

**47.** Der Gerichtshof muss zunächst den Zeitabschnitt bestimmen, der in Betracht zu ziehen ist.

Die vorliegende Beschwerde betrifft das Verfahren, das seit dem 10. Juli 1974 (s.o. Ziff. 13) vor drei Instanzen der deutschen Arbeitsgerichtsbarkeit und sodann vor dem BVerfG durchgeführt wurde.

Die Kommission meint, Letzteres sei nicht in Betracht zu ziehen. Sie erinnert an ihre Spruchpraxis, wonach Art. 6 Abs. 1 nicht für das BVerfG gilt, wenn dieses in der Besetzung eines Ausschusses von drei Richtern eine Verfassungsbeschwerde für unzulässig erklärt. Sie hat ferner auf eine jüngere Entscheidung Bezug genommen, aus der hervorgeht, dass Art. 6 Abs. 1 auf das BVerfG wegen der besonderen Art der Rechte, über die ein Verfassungsgericht zu entscheiden hat, unanwendbar ist (s. Ziff. 93 des Berichts).

**48.** Um zu einer Entscheidung über diesen Streitpunkt zu gelangen, genügt der Hinweis, dass das BVerfG nicht dazu berufen war, über die Klage zu entscheiden, die der Bf. gegen seinen Arbeitgeber vor den Arbeitsgerichten erhoben hatte; die Entscheidung des BVerfG betraf nicht den Anspruch, den der Bf. gegenüber seinem Arbeitgeber geltend gemacht hatte (s.o. Ziff. 36 im Vergleich zu Ziff. 13 und 15). Das dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts nachfolgende Verfahren unterfällt daher nicht dem Anwendungsbereich des

Art. 6 Abs. 1. Es besteht keine Veranlassung zu entscheiden, ob dies in anderem Zusammenhang anders zu beurteilen sein könnte.

Der zu prüfende Zeitabschnitt nach Art. 6 Abs. 1 erstreckt sich somit vom 10. Juli 1974 (Klageerhebung beim Arbeitsgericht, s.o. Ziff. 13) bis zum 26. April 1979 (Urteil des Bundesarbeitsgerichts, s.o. Ziff. 35); seine Gesamtdauer beläuft sich auf vier Jahre, neun Monate und sechzehn Tage.

**49.** Die Angemessenheit der Dauer eines in den Anwendungsbereich von Art. 6 Abs. 1 fallenden Verfahrens muss im Einzelfall nach den jeweiligen Gegebenheiten beurteilt werden. In Strafsachen hat der Gerichtshof in dieser Hinsicht insbesondere in Betracht gezogen die Komplexität des Verfahrens, das Verhalten des Bf. und der zuständigen Behörden (*Neumeister*, Urteil vom 27. Juni 1968, Série A Nr. 8, S. 42-43, Ziff. 20-21, EGMR-E 1, 68 f.; *Ringeisen*, Urteil vom 16. Juli 1971, Série A Nr. 13, S. 45, Ziff. 110, EGMR-E 1, 136 f.). Dieselben Kriterien – ferner das Verhalten des Beklagten und das, was für den Kläger auf dem Spiel steht – hat der Gerichtshof berücksichtigt, wo es um „zivilrechtliche Ansprüche“ („civil rights“ / „droits de caractère civil“) in Verfahren vor Verwaltungsgerichten ging (*König*, Urteil vom 28.6.1978, Série A Nr. 27, S. 34-40, Ziff. 99, 102-105 und 107-111, EGMR-E 1, 302-308). Der Gerichtshof meint, im vorliegenden Fall entsprechend vorgehen zu müssen, wobei zu ergänzen ist, dass nur Verzögerungen, die dem Staat zuzurechnen sind, die etwaige Feststellung rechtfertigen, dass den Erfordernissen der „angemessenen Frist“ nicht entsprochen worden ist.

**50.** Allerdings sind in der Bundesrepublik Deutschland wie in vielen anderen Mitgliedstaaten des Europarates Straf- oder Verwaltungsgerichte für die Untersuchung und für den Verfahrensgang verantwortlich (*Neumeister*, a.a.O., S. 42-43, Ziff. 21, EGMR-E 1, 69 f.; *König*, a.a.O., S. 34-39, Ziff. 102-105, 107 und 109, EGMR-E 1, 303-307), wohingegen nach dem Vortrag der Regierung in der Bundesrepublik Deutschland das Verfahren vor den Arbeitsgerichten wie bei allen Zivilgerichten dem Grundsatz der Verfahrensbeteiligung durch die Parteien (Partei*maxime*) unterliegt. Außerdem soll nach deutschem Recht in Arbeitsgerichtsprozessen eine gütliche Einigung angestrebt werden (§§ 54, 57, 64 und 72 Arbeitsgerichtsgesetz); hierauf weist die Regierung zutreffend hin.

Der Gerichtshof befindet im Einklang mit der Kommission, dass dieser Unterschied, ohne dass dessen Bedeutung bagatellisiert werden sollte, die Richter nicht davon entbindet, ein zügiges Verfahren, wie in Art. 6 vorgeschrieben, sicherzustellen. Der Gerichtshof weist überdies darauf hin, dass nach § 9 des Arbeitsgerichtsgesetzes die deutschen Arbeitsgerichte verpflichtet sind, das Verfahren in allen Rechtszügen zu beschleunigen.

**51.** Die Regierung betont die unbestrittene Tatsache, dass sich infolge einer gewissen wirtschaftlichen Rezession die Zahl der Arbeitsgerichtsprozesse in den Jahren 1974 bis 1976 spürbar erhöhte, was zu einem Geschäftsüberhang bei den Gerichten, wie in Hamburg, geführt hat.

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass die Konvention den Vertragsstaaten die Pflicht auferlegt, ihre Gerichte so auszustatten, dass sie den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1, insbesondere soweit es die „angemessene Frist“ betrifft, entsprechen können. Gleichwohl sind die Vertragsstaaten für einen vorübergehenden Geschäftsüberhang nicht verantwortlich, wenn sie angemessen

rasch geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine außergewöhnliche Lage dieser Art zu bereinigen.

**52.** Mehr als vier Jahre und neun Monate vergingen, ehe das Bundesarbeitsgericht als letztinstanzliches Gericht das Urteil erließ. Diese Zeitspanne erscheint auf den ersten Blick für einen Prozess wie den, um den es hier geht, beträchtlich. Außerdem war das, was in dem Prozess auf dem Spiel stand, für den Bf. von großer Bedeutung. Für ihn ging es darum, weiter beschäftigt zu werden oder im Falle der Auflösung des Vertrages eine Abfindung zu erhalten. Der Gerichtshof muss daher auf der Grundlage der vorgenannten Kriterien und Elemente den Verfahrensgang vor jedem der drei Gerichte prüfen, die nacheinander mit dem Verfahren befasst waren.

*a) Das Arbeitsgericht Hamburg*

**53.** Das Verfahren vor dem Arbeitsgericht Hamburg begann am 10. Juli 1974 und endete am 8. Januar 1975 mit einem Urteil, das den Parteien am 25. Februar zugestellt wurde. Nach den von der Regierung vorgelegten Statistiken liegt diese Zeitspanne über dem Durchschnitt, der 1974 für das Hamburger Gericht (3,5 Monate) sowie für die Arbeitsgerichte der anderen Bundesländer (2,6 Monate) ermittelt wurde.

Vor der Kommission hat der Bf. vorgetragen, es hätten einige unnötige Termine stattgefunden. Er hat jedoch keine Einzelheiten genannt, und der Gerichtshof vermag für diesen Verfahrensabschnitt, der weniger als acht Monate gedauert hat, keine außergewöhnlichen Verzögerungen festzustellen, durch die Art. 6 Abs. 1 verletzt sein könnte, wobei er berücksichtigt, dass die Komplexität des Prozesses in diesem Abschnitt gewachsen ist (s.u. Ziff. 55).

*b) Das Landesarbeitsgericht Hamburg*

**54.** Das Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht Hamburg begann mit der Berufung der Beklagten am 13. März 1975 und endete am 3. Februar 1978 mit einem Urteil, das den Parteien am 5. April zugestellt wurde. Es hat somit bis zur Urteilsverkündung zwei Jahre, zehn Monate und einundzwanzig Tage gedauert; diese Verfahrensdauer überschreitet den für dieses Gericht und für die entsprechenden Gerichte der anderen Bundesländer festgestellten Mittelwert zwischen 1975 und 1978 (s.o. Ziff. 39) bei weitem.

Der Bf. beanstandet daher vor allem diesen Abschnitt und auch die Kommission sieht ihn als entscheidend an.

**55.** Was die Komplexität des Verfahrens anlangt, so weist die Regierung zutreffend darauf hin, die Schwierigkeiten hätten sich vergrößert, als der Anwalt des Bf. in einer Anlage zu seinem Schriftsatz an das Arbeitsgericht vom 19. September 1974 die Anschuldigungen in das Verfahren einführte, die sein Mandant gegen die Unternehmensleitung der beklagten Gesellschaft (s.o. Ziff. 15) erhoben hatte, ferner dann, als dieser am 27. August 1976 in Abrede stellte, die beiden Kündigungen am 30. September 1974 erhalten zu haben – eine Behauptung, die, wie er später einräumte, unzutreffend war (s.o. Ziff. 26 und 32). Das erstgenannte Verteidigungsmittel löste diese Kündigungen aus, das Zweitgenannte führte zu einer Zeugenvernehmung, die sich am Ende als überflüssig erwies.

Der Gerichtshof stellt fest, dass beide Vorgänge die Aufgabe der Gerichte, insbesondere des Landesarbeitsgerichts, erschwerten; die Schwierigkeit des Verfahrens kann nach Auffassung des Gerichtshofes gleichwohl für sich genommen die Dauer des Berufungsverfahrens nicht rechtfertigen.

**56.** Hinsichtlich des Verhaltens des Bf. ist darauf hinzuweisen, dass dessen Anwalt 1975 und 1976 das Landesarbeitsgericht in zwei Fällen gebeten hat, während bestimmter Zeitabschnitte, die sich insgesamt auf einen Monat belaufen (s.o. Ziff. 20 und 25), keine Verhandlung durchzuführen. Was mehr ins Gewicht fällt: indem der Bf. am 27. August 1976 behauptete, dass die beiden Kündigungen vom 30. September 1974 ihm an diesem Tag nicht zugegangen seien, verursachte er eine Verzögerung von mehr als acht Monaten, in deren Verlauf das Gericht die von den beiden Parteien benannten Zeugen zu dem umstrittenen Datum vernahm (s.o. Ziff. 26, 30, 31 und 32). In Ziff. 108 ihres Berichts erwähnt die Kommission als weitere Verzögerungsursache die Verfassungsbeschwerde vom 21. September 1976. Das Landesarbeitsgericht hatte indessen, worauf der Bf. hinweist und was die Regierung einräumt, die mündliche Verhandlung vom 11. Januar 1977 einen Monat vor Einlegung der Verfassungsbeschwerde anberaumt; diese konnte daher keinen Einfluss auf die Verfügung haben (s.o. Ziff. 26 und 28).

Gleichwohl trifft es zu, dass der Bf., insbesondere durch die von ihm gewählte Art der Prozessführung, in großem Umfang zur Dauer des Verfahrens beigetragen hat. In diesem Punkt teilt der Gerichtshof die Auffassung der Regierung und der Kommission.

**57.** Die Beklagte ihrerseits beantragte beim Landesarbeitsgericht zwischen 1975 und 1977 dreimal, an bestimmten Tagen keine Verhandlung durchzuführen; insgesamt waren davon 45 Tage betroffen. Dadurch ist der Gang des Verfahrens um etwa sechs Wochen verzögert worden (s.o. Ziff. 20 und 31). Sie hat überdies zu dem Vergleichsvorschlag des Bf. vom 20. August 1975 (s.o. Ziff. 22) erst einen Monat später Stellung genommen. Schließlich hat die Beklagte das Verfahren dadurch verlängert, dass sie die Vernehmung von Zeugen beantragte, die sie zur Frage des Zeitpunkts des Zugangs der Kündigungen vom 30. September 1974 (s.o. Ziff. 26 und 30) benannt hatte.

Nach den Umständen des Falles beurteilt der Gerichtshof jedoch die beiden erstgenannten Verzögerungen als unbedeutend. Die als dritte genannte Verzögerung ergab sich aus einem neuen Vortrag des Bf., dem die Firma Dendorf KG in legitimer Wahrnehmung ihrer Rechte auf Verteidigungsmittel mit der Benennung von Zeugen begegnet ist.

**58.** Für die Kommission und für den Bf. ist die Hauptursache der Verfahrensdauer in der Prozessleitung durch das Landesarbeitsgericht zu suchen.

Der Bf. weist insbesondere auf die Überflüssigkeit mehrerer Verhandlungstermine hin, auf die übermäßige Länge der Zeitabstände zwischen den Terminen, auf den Personalmangel beim Landesarbeitsgericht und auf die Verzögerung, die bei der Beauftragung des Sachverständigen aufgetreten ist.

Die Kommission hält die Verfügungen vom 9. Oktober 1975 und vom 27. August 1976, durch welche die nächste Verhandlung auf den 19. März 1976 beziehungsweise auf den 11. Januar 1977 angesetzt wurde (s.o. Ziff. 22 und 26), für

unvereinbar mit der Verpflichtung, das Verfahren beschleunigt durchzuführen. Sie fügt hinzu, dass die Entscheidung vom 3. Mai 1976, eine Verhandlung erst am 27. August durchzuführen, ebenfalls einen Zeitverlust von mehreren Monaten (s.o. Ziff. 25) hervorgerufen hat. Zur Beschleunigung des Verfahrens hätte das Gericht nach Auffassung der Kommission überdies den von der Firma Dependdorf KG am 31. Januar 1977 gestellten Antrag auf Verlegung eines zur Zeugenvernehmung angesetzten Termins (s.o. Ziff. 30 und 31) zurückweisen müssen.

**59.** Die Zahl von sechs mündlichen Verhandlungen, die das Landesarbeitsgericht auf den Prozess verwendet hat, erscheint auf den ersten Blick erstaunlich im Hinblick auf die allgemeine Vorschrift des deutschen Rechts, wonach in Verfahren dieser Art die Verhandlung möglichst in einem Termin zu Ende zu führen ist (§§ 57 und 64 Arbeitsgerichtsgesetz). Auch in diesem Zusammenhang sind die von der Regierung vorgelegten Statistiken aufschlussreich, weil sie zeigen, dass es in den Verfahren, mit denen die zuständige Kammer des Landesarbeitsgerichts 1975 und 1976 befasst war, nur in sehr wenigen Fällen zu mehr als drei Terminen kam (s.o. Ziff. 39).

Die im vorliegenden Fall festgestellte Lage ergibt sich indessen weithin aus der Art und Weise der Prozessführung des Bf. Wenn er im dritten Termin, also in einem fortgeschrittenen Verfahrensstadium, leugnete, die beiden Kündigungen am 30. September 1974 erhalten zu haben, musste sich das Landesarbeitsgericht natürlich verpflichtet sehen, die von der Gegenseite benannten Zeugen zu hören, wollte es nicht das Recht der Beklagten, Verteidigungsmittel vorzubringen, verletzen. Man kann nicht, wie es die Kommission getan hat, dem Gericht den Vorwurf machen, ein bei den Akten befindliches Schriftstück, aus dem sich der genaue Zeitpunkt des Zugangs vielleicht ergeben hätte, nicht mit den Parteien erörtert zu haben: Angesichts der Versicherungen des Bf., die am selben Tag von seiner Ehefrau bestätigt wurden, konnte es das Landesarbeitsgericht vernünftigerweise für notwendig erachten, auch die von der Beklagten benannten Zeugen zu laden.

Auch kann man das Landesarbeitsgericht nicht tadeln, weil es die Einholung des Sachverständigengutachtens nicht zu Beginn des Verfahrens angeordnet hat. Es ist verständlich, dass das Gericht trotz der schweren Anschuldigungen des Bf. gegen die Geschäftsführer der Firma Dependdorf KG glaubte, den Versuch, zu einer gütlichen Einigung zu gelangen, unternehmen zu sollen. Die Begründetheit dieser Anschuldigungen wurde so zu einer nachrangigen Frage, deren Prüfung erst notwendig wurde, als feststand, dass es unmöglich war, zu einer gütlichen Einigung zu gelangen. Der Umstand, dass der Bf. sodann im dritten Termin leugnete, die beiden Kündigungen am 30. September 1974 erhalten zu haben, erklärt, warum das Gericht den Rückgriff auf ein Sachverständigengutachten erneut hinausgeschoben hat; es musste das Ergebnis der Zeugenvernehmung abwarten.

**60.** Größere Bedeutung misst der Gerichtshof einigen Verzögerungen – darunter den von der Kommission festgestellten – bei, die auf die vom Landesarbeitsgericht bestimmten Fristen zurückgehen.

Es handelt sich zunächst um die Verfügung vom 9. Oktober 1975, durch die der nächste Termin auf den 19. März 1976 angesetzt wurde. Während dieser

fünf Monate hat das Landesarbeitsgericht allerdings die Akten im Hinblick auf eine gütliche Einigung geprüft: sein Vorschlag vom 19. März erging im Anschluss an eine Verfahrensleitung, der der Bf. Anerkennung zollte, indem er sie als „gründlich“ und „umsichtig“ bezeichnete. Nach den Ausführungen der Regierung erwartete das Gericht überdies im Anschluss an den Termin vom 9. Oktober eine Erwiderung der Beklagten auf den Schriftsatz vom 3. Oktober, die schließlich nie vorgelegt wurde. Ohne die Schwierigkeit des Versuchs einer gütlichen Einigung insbesondere angesichts der Anschuldigungen des Bf. gegen die Geschäftsführer seiner früheren Arbeitgeberin zu verkennen, hält der Gerichtshof jedoch die Dauer dieses Verfahrensabschnitts – der sich außerdem noch durch eine den Parteien eingeräumte Frist zur Stellungnahme von fünf Wochen verlängerte – für besorgniserregend.

Dasselbe gilt für die Verfügung vom 3. Mai 1976, durch die die nächste mündliche Verhandlung auf den 27. August festgesetzt wurde, und zwar trotz des Antrags des Anwalts des Bf., der den Monat Mai vorgeschlagen und das Landesarbeitsgericht davon unterrichtet hatte, dass er vom 30. Mai bis 18. Juni abwesend sein müsse. Die Regierung macht geltend, dass der Bf. diese Verfügung nicht angefochten habe. Dadurch ist das Landesarbeitsgericht jedoch nicht aus seiner Verantwortung entlassen.

Die Verfügung vom 27. August 1976, durch die der nächste Verhandlungstermin auf den 11. Januar 1977 hinausgeschoben wurde, erweckt entsprechende Zweifel, selbst wenn man zugesteht, dass die bevorstehende Erreichung des Ruhestandsalters den Vorsitzenden der Dritten Kammer dazu veranlassen könnte, einen Termin zu bestimmen, der seinem Nachfolger die Einarbeitung in die Akte erlaubte.

Die Kommission hat ebenfalls zutreffend die Verfügung vom 2. Februar 1977 beanstandet, durch die auf Antrag der Beklagten eine Zeugenvernehmung, die bereits am 11. Januar beantragt worden war, auf den 6. Mai verschoben wurde. Der Bf. scheint hiergegen keinen förmlichen Widerspruch erhoben zu haben; aber dies kann die Verantwortlichkeit des Landesarbeitsgerichts auch hier nicht aufheben.

Schließlich ist es kaum verständlich, warum das Urteil den Parteien erst zwei Monate nach seiner Verkündung zugestellt worden ist.

**61.** Unter Berufung auf statistische Unterlagen legt die Regierung das Hauptgewicht ihrer Argumentation auf die schwere Arbeitsbelastung, die die Berufungsgerichte für Arbeitssachen in der Bundesrepublik Deutschland und besonders das Landesarbeitsgericht Hamburg seinerzeit zu tragen hatten. Die Überlastung stand nach dem Vortrag der Regierung hier einer schnelleren Erledigung des Prozesses des Bf. entgegen. Die Kommission erkennt dies an, meint aber, dass die getroffenen Gegenmaßnahmen nicht genügt hätten, um dem Bf. die Beachtung einer angemessenen Frist i.S.v. Art. 6 Abs. 1 der Konvention zu sichern.

Der Gerichtshof stellt indessen fest, dass die Zahl der Richterstellen schon 1974, als die Zahl der Klagen infolge der wirtschaftlichen Rezession anzuwachsen begann, vermehrt wurde. Dem Landesarbeitsgericht Hamburg ist es auf diese Weise gelungen, 1976 und 1977 mehr Prozesse zu erledigen als 1974

und 1975, wobei sich zugleich eine Senkung der durchschnittlichen Verfahrensdauer ergab (s.o. Ziff. 39). Das Gericht hat außerdem wegen der großen Zahl der bei der Dritten Kammer anhängigen Prozesse (darunter derjenige des Bf.) Anfang 1976 eine Sechste Kammer eingerichtet, der nahezu die Hälfte der betroffenen Verfahren zugewiesen wurden (s.o. Ziff. 23). Die Regierung hat schließlich zur Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens einen Entwurf für eine Gesetzesreform eingebracht, den die parlamentarischen Gremien 1979 verabschiedet haben (s.o. Ziff. 40).

Diese verschiedenen Maßnahmen haben zwangsläufig erst nach einer gewissen Zeit Früchte getragen. Sie zeigen gleichwohl, dass die Regierung ihrer Verantwortung in dieser Sache voll gerecht geworden ist. Um zu entscheiden, ob eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention vorliegt, muss der Gerichtshof demzufolge die Geschäftsbelastung berücksichtigen, die das Landesarbeitsgericht Hamburg während einer Zeitspanne zu tragen hatte, auf deren Ausnahmecharakter er bereits hingewiesen hat (s.o. Ziff. 51).

### *c. Das Bundesarbeitsgericht*

**62.** Das Bundesarbeitsgericht gab am 12. September 1978 dem Armenrechtsgesuch des Bf. vom 13. April statt; sein Revisionsantrag ging am 22. September ein. Diesen wies das Bundesarbeitsgericht am 26. April 1979 zurück. Das Verfahren kam damit nach insgesamt einem Jahr und dreizehn Tagen zum Abschluss.

Der Bf. hat seine gegen das Bundesarbeitsgericht gerichteten Beanstandungen nicht näher dargelegt. In seiner gegen das Urteil des Bundesarbeitsgerichts gerichteten Verfassungsbeschwerde hat er sich nicht gegen bestimmte Verzögerungen gewandt, sondern sich im Gegenteil über den vorzeitigen Abschluss des Verfahrens beschwert (s.o. Ziff. 36).

Nach Auffassung der Kommission ist das Verfahren weder vom Bf. noch von der Beklagten noch vom Bundesarbeitsgericht unangemessen verzögert worden. Der Gerichtshof erkennt keinen hinreichenden Grund, dieser Auffassung nicht zu folgen.

\* \* \*

**63.** Nach Prüfung des Verfahrensablaufs in den drei behandelten Rechtszügen ist der Gerichtshof in der Lage zu entscheiden, ob ihre Gesamtdauer Art. 6 Abs. 1 der Konvention verletzt hat.

Obwohl der zweite Rechtszug äußerst langsam ablief und obwohl das Landesarbeitsgericht insbesondere mehrfach Termine auf recht entfernt liegende Zeitpunkte angesetzt hat, beruht die Dauer des Verfahrens auch in großem Umfang auf einer bestimmten Art der Prozessführung, die der Bf. frei gewählt hat und deren Folgen er tragen muss. Der Gerichtshof kann auch nicht außer Acht lassen, dass die seinerzeit auf der Ebene des Landesarbeitsgerichts festgestellten Verzögerungen in einer Übergangszeit aufgetreten sind, für die ein erhebliches Anwachsen des Geschäftsanfalls als Folge einer Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftslage kennzeichnend war. Bei Würdigung der verschiedenen Umstände des Falles und in Anbetracht der Bemü-

hungen der Behörden um eine Beschleunigung der Tätigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit befindet der Gerichtshof, dass die den zuständigen Gerichten zuzurechnenden Verzögerungen, auch zusammengenommen, die angemessene Frist i.S.v. Art. 6 Abs. 1 nicht überschritten haben.

## 2. Zur behaupteten Verletzung von Art. 8, 3 und 12 der Konvention

**64.** Der Bf. beruft sich außerdem auf die Art. 8, 3 und 12 der Konvention und macht geltend, die Dauer seines Prozesses habe ihn in finanzieller und persönlicher Hinsicht ernsthaften Schwierigkeiten ausgesetzt.

Für die Regierung liegt die eigentliche Ursache dieser Schwierigkeiten in der Kündigung des Bf.

Nach Auffassung der Kommission werfen die vorgenannten Artikel keine Fragen auf.

**65.** Es ist einzuräumen, dass die Überschreitung der angemessenen Frist gelegentlich Rückwirkungen hinsichtlich der Achtung anderer in der Konvention garantierter Rechte haben kann (vgl. sinngemäß *Belgischer Sprachenfall*, Urteil vom 23. Juli 1968, Série A Nr. 6, S. 33 Ziff. 7, EGMR-E 1, 37). Der Gerichtshof erinnert aber daran, dass im vorliegenden Fall den Erfordernissen des Art. 6 Abs. 1 entsprochen worden ist. Im Übrigen sieht der Gerichtshof auch kein Problem in Bezug auf Art. 8, 3 und 12 bei getrennter Betrachtung dieser Bestimmungen.

**Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof** einstimmig,

dass weder eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 noch von Art. 3, 8 und 12 der Konvention vorliegt.

**Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer):** die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Mosler (Deutscher), Vilhjálmsson (Isländer), Ganshof van der Meersch (Belgier), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Matscher (Österreicher), García de Enterría (Spanier); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)